Mitteilungsvorlage
Nr. 133/2026 1. Ergänzung

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Michael Dahlem
02463/9954-100
michael.dahlem@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 03.09.2026

Pauschale Zuwendung im Rahmen des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036);
hier: Möglichkeiten der Mittelverwendung

Empfehlung:

Der Rat der Landgemeinde Titz nimmt den dieser ergänzten Sitzungsvorlage beiliegenden Antrag zur Kenntnis und möge eine Entscheidung treffen.

Termin	Beratungsfolge
07.09.2026	Rat

Sachverhalt

Mit Mail vom 3. September 2026 hat das fraktionslose Ratsmitglied Wolfgang Muno auf der Basis der Mitteilungsvorlage Nr. 133/2026 (Ursprungsversion) den dieser ergänzten Sitzungsvorlage beigefügten Antrag eingereicht, auf den zunächst inhaltlich verwiesen wird.

Dem Antragssteller steht es frei, zu Beginn der am 7. September 2026 stattfindenden Ratssitzung zunächst (rein formal) einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung mit dem Ziel zu stellen, den Vorgang nicht allein zum Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen" zu diskutieren und insoweit auch eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen; hierüber würde die bisherige „Mitteilungsvorlage" zu einer „Beschlussvorlage" werden.

Aufgrund der Kurzfristigkeit, mit der der Antrag im Vorfeld der Tagesordnung eingereicht wurde, war der Verwaltung eine umfassende Vorprüfung noch nicht möglich; allerdings erscheinen für eine Beratung in den politischen Gremien folgende Aspekte auf jeden Fall von Relevanz:

- Mit dem Antrag soll die Verwaltung gebeten bzw. beauftragt werden, bei der Erstellung etwaiger Projektlisten bzw. -ideen die im Antrag genannten Gesichtspunkte (insbesondere Ziffern 1. und 2.) zu berücksichtigen; eine entsprechende inhaltliche Bindung der Verwaltung ist selbstverständlich möglich. Allerdings liegt die Budgethoheit beim Gemeinderat. D.h., dass die konkrete Auswahl in Frage kommender Projekte – selbstverständlich nach inhaltlicher Vorbereitung durch die Verwaltung – letztlich dem Gemeinderat (und nicht der Verwaltung) obliegt.
- Ziffer 2. des Antrags nennt exemplarisch auch Straßensanierungen und Brandschutzmaßnahmen. Verwaltungsseitig wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das „NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036" ausdrücklich Investitionen als Zielsetzung des so genannten Sondervermögens vorsieht. D.h., dass im Zusammenhang mit der Auswahl in Betracht kommender Projekte zwingend eine investive Zweckbindung zu berücksichtigen ist. Ob dies bei reinen Sanierungen (so wie sie durch den Antrag benannt werden) der Fall ist, bedarf im Einzelfall – auch wegen des Risikos möglicher Rückforderungen bei nicht entsprechender Verwendung der Investitionsmittel – einer konkreter Prüfung.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats festgelegten Aufgaben und Befugnisse der seinerzeit gebildeten Fachausschüsse empfiehlt die Verwaltung, den Antrag zunächst an den zuständigen Fachausschuss (hier: Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Verkehr) zu verweisen, ihn dort vorzuberaten und durch diesen einen Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat vorbereiten zu lassen. Selbstverständlich bleibt es dem Gemeinderat aber unbenommen, bereits im Rahmen der Ratssitzung am 7. September 2026 (nach Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung (siehe zweiter Absatz dieser Sachverhaltsdarstellung)) eine Entscheidung zu treffen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen